

Geht an: HB

Eing. 21. Nov. 2012

Sekretariat: ds

Thurgau



Frauenfeld, 20. November 2012

per Mail zu:
SR, TH, UE

Geht an	Auftrag
BV	2K.
SR cc	2K.
Datum	21.11.12
Unterschrift	ds
Erledigung bis	

Entscheid Nr. 95

0233/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Baulinienplan Änderung Baulinien „National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse“

Teilweise Änderungen:

- Baulinienplan Windeggstrasse (RRB Nr. 462 vom 6.03.1951)
- Baulinienplan Löwenstrasse / Alleeweg / Sonnenstrasse (RRB Nr. 1841 vom 14.08.1961)
- Baulinienplan aus dem Jahre 1933 (Beschluss unbekannt)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 19. Juni 2012 beschlossene Baulinienplan Änderung Baulinien „National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse“ sowie die damit einhergehenden teilweisen Änderungen in den Baulinienplänen:
 - Baulinienplan Windeggstrasse (RRB Nr. 462 vom 6.03.1951)
 - Baulinienplan Löwenstrasse / Alleeweg / Sonnenstrasse (RRB Nr. 1841 vom 14.08.1961)
 - Baulinienplan aus dem Jahre 1933 (Beschluss unbekannt)werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 88, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Änderung Baulinien „National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Änderung Baulinien „National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

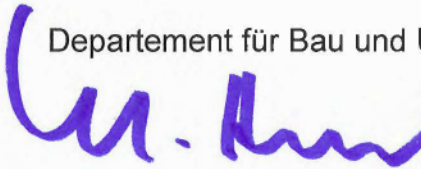
Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

2/2

In Kreuzlingen wurden zwischen der National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse in den Jahren 1933 (Beschluss unbekannt), 1951 (RRB Nr. 462 vom 6.03.1951) und 1961 (RRB Nr. 1841 vom 14.08.1961) zahlreiche Baulinien entlang von Strassen festgelegt. Aufgrund einer geplanten Gesamtsanierung der Liegenschaften an der Löwenstrasse Nr. 22 und dem Alleeweg Nrn. 9 und 11 stellten die Besitzer dieser Liegenschaften den Antrag zur Änderung der bestehenden Baulinien. Dies nahm die Stadt Kreuzlingen zum Anlass einer Neu Beurteilung der Baulinien im Gebiet zwischen der National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse. Gemäss Planungsbericht gibt es aus heutiger Sicht für eine Mehrheit der Baulinien in diesem Gebiet keinen Bedarf mehr, da die Strassen für die Quartierserschliessung vollständig erstellt sind. Zahlreiche Baulinien werden deshalb aufgehoben oder stellenweise dem Bestand von Bauten und Anlagen angepasst. Die Begründungen zu den verschiedenen Anpassungen der Baulinien sind nachvollziehbar.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“ angebracht. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Änderung Baulinien „National-, Schützen-, Sonnen- und Löwenstrasse“ die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt und genehmigt werden kann.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Nov. 2012